Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 550
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 19. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

zum Thema:
„Maskenpflicht auf Wochenmärkten“

und **Antwort** vom 11. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23550
vom 19. Mai 2020
über „Maskenpflicht auf Wochenmärkten“

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Auf welchen Wochenmärkten in welchen Berliner Bezirken – wie etwa auf dem Wochenmarkt in der Eberbacher Straße in Wilmersdorf - bestand im Mai 2020 auf welcher rechtlichen Grundlage eine sogenannte „Maskenpflicht“?

2. Wer hat diese auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage angeordnet?

Zu 1. und 2.:

Eine gesondert angeordnete Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten hat es in Berlin nicht gegeben. Teilweise sind die Bezirke der Auffassung, dass Wochenmärkte als Verkaufsstellen i.S.d. Berliner Ladenöffnungsgesetzes zu begreifen sind und daher die entsprechende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus der Eindämmungsmaßnahmenverordnung gilt. Nach Ansicht des Senats trifft dies auf Wochenmärkte im Freien jedoch nicht zu.

3. Welche Stellen sind – auf welcher rechtlichen Grundlage befugt, derartige Anordnungen zu treffen?

Zu 3.:

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit i.S.v. § 28 Abs. 1 IfSG zu qualifizieren.

Entsprechend wären die Gesundheitsämter für eine entsprechende Anordnung im Einzelfall bzw. der Senat zur Anordnung durch Rechtsverordnung gemäß § 32 IfSG befugt.

4. Welche Abwägungen wurden – im Sinne der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs – hier insbesondere in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG – durch die anordnende Stelle vorgenommen? Gleichzeitig wird hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen der anordnenden Stelle(n) beantragt.

Zu 4.:

Siehe die Antwort zu Frage 1.

Berlin, den 11. Juni 2020

In Vertretung

Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung